
Landesplanerische Stellungnahme

gemäß § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

zur geplanten Ausweisung von
Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen
im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Teilfortschreibung Windenergienutzung –
der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	2
A	Vorbemerkungen	3
B	Beschreibung der Planungsabsichten	4
C	Beteiligte Stellen	6
D	Ergebnis der Anhörung	7
E	Landesplanerische Beurteilung	17
F	Raumordnerische Gesamtbewertung	26
G	Abschließende Hinweise	27

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSchG	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
ERP	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz der Raumordnung (z.B. LEP IV, <u>G</u> 162a)
LEP IV	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz
LPIG	Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz
LWaldG	Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz
MAB-Komitee	Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“
ROG	Raumordnungsgesetz
ROP 2004	Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
Z	Ziel der Raumordnung (z.B. LEP IV, <u>Z</u> 92)

A Vorbemerkung

Die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim beantragte zur geplanten Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 2. Oktober 2013 die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme.

Gem. § 20 LPlG gibt die zuständige Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft den Trägern der Bauleitplanung in der landesplanerischen Stellungnahme die bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt.

Die landesplanerische Stellungnahme erfolgt im konkreten Fall auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), dessen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ und des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 (ROP 2004). Eine Beurteilung von Standortplanungen für Windenergieanlagen auf der Grundlage des in der Aufstellung befindlichen Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar (ERP) ist derzeit nicht möglich, da das Kapitel Windenergienutzung auf Beschluss der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 28. Juni 2013 aus dem laufenden Aufstellungsverfahren ausgekoppelt wurde und in einer Teilfortschreibung behandelt wird. Das Planwerk wurde am 27. September 2013 durch die Verbandsversammlung - ohne das Kapitel Windenergienutzung - als Satzung beschlossen. Damit kann der ERP - neben dem rechtswirksamen ROP 2004 - für die raumordnerische Beurteilung anderer fachlicher Belange bereits herangezogen werden (ROG, § 3 Abs. 1 Nr. 4), aus dem genannten Grund nicht jedoch für die Windenergienutzung.

Mit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV, die am 11. Mai 2013 in Kraft trat, hat das Land Rheinland-Pfalz Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung gesetzt:

- Die Kommunen sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.
- Zwei Prozent der Landesfläche sollen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, darunter auch zwei Prozent der Fläche des Waldes.
- Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll im Zusammenwirken von Regionalplanung und Bauleitplanung sichergestellt werden.

Als verbindliche Kriterien für die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz wurden festgelegt

- bestehende und geplante Naturschutzgebiete;
- Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald;

- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (Flächen, die bereits im geltenden LEP IV genannt sind, wie z.B. Moseltal, Lahntal, Vulkaneifel rund um die Maare, etc.) und der Haardtrand (Hangkante des Pfälzerwalds) mit einem Korridor von maximal sechs Kilometern nach Westen, wobei die regionalen Planungsgemeinschaften die jeweiligen Gebiete räumlich konkretisieren sollen.

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der übrigen Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden kann. Für diese Beurteilung ist das Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte und des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde zu legen.

Die Windhöflichkeit ist entscheidend dafür, ob ein Gebiet Vorranggebiet für die Nutzung von Windkraft werden kann. In der Begründung der Rechtsverordnung wird der Begriff dahingehend konkretisiert, dass Standorte dann als windstark gelten, wenn sie eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sek in 100 Meter über dem Grund aufweisen.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll auch eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelanlagen sollen nur dann genehmigt werden, wenn weitere Anlagen in räumlicher Nähe möglich sind.

B Beschreibung der Planungsabsichten

Die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim beabsichtigt, ihren Flächennutzungsplan (FNP) zum Zwecke der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung fortzuschreiben. In einem Teilflächennutzungsplan sollen Sonderbauflächen (Konzentrationsflächen) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden und mit diesen Ausweisungen Windenergieanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationsflächen ausgeschlossen werden.

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen handelt es sich dabei um folgende Sonderbauflächen (siehe Übersichtsplan auf Seite 5 dieser Stellungnahme):

Gebiet Nr. 1 Tiefenthal (ca. 100 ha),

Gebiet Nr. 3 Wattenheim (Wattenheimer Häuschen) (ca. 51 ha),

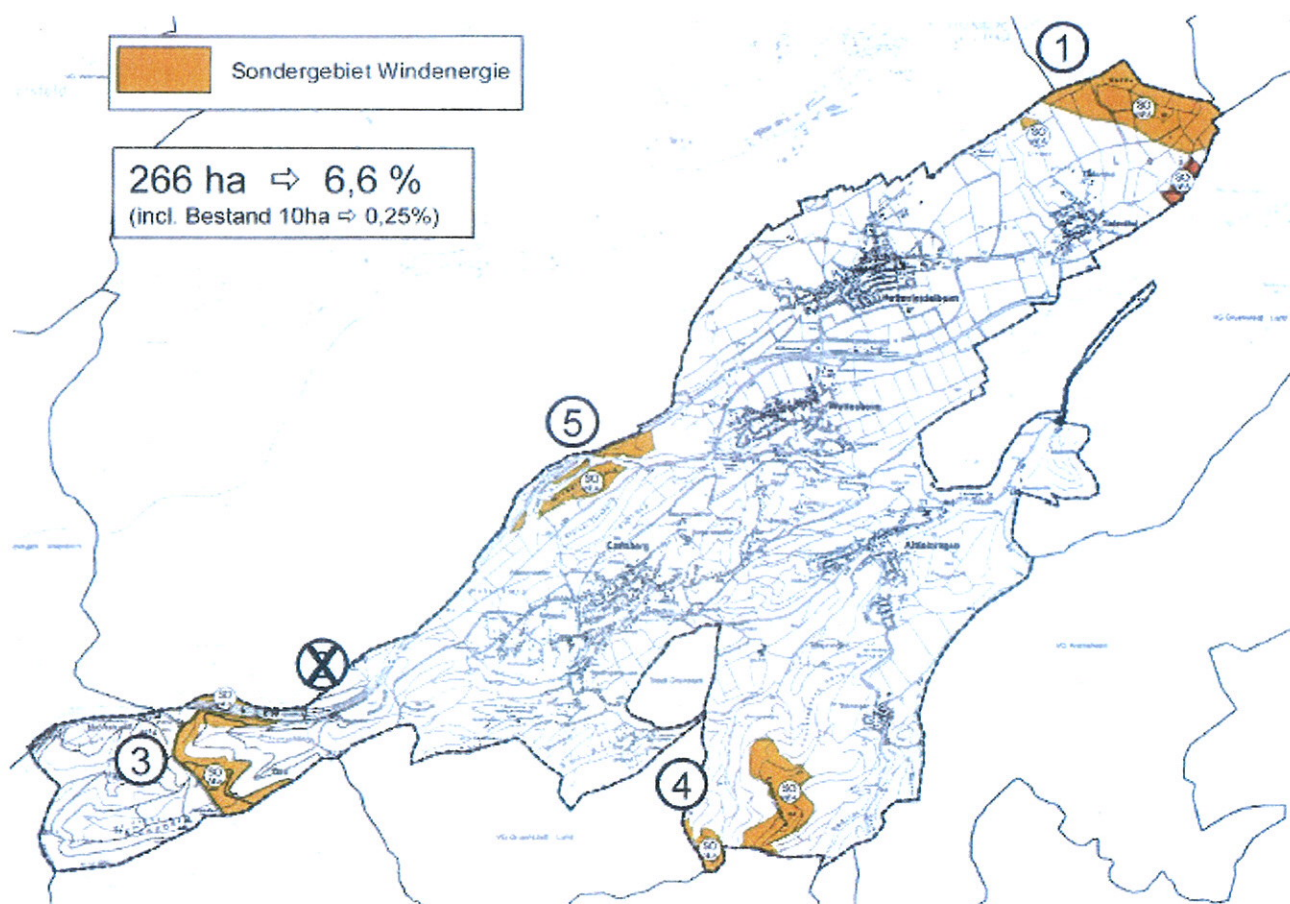
Gebiet Nr. 4 Altleiningen/Höningen (Leuchtenberg) (ca. 67 ha),

Gebiet Nr. 5 nördlich Carlsberg (Türkberg) (ca. 33 ha).

Das im Übersichtsplan mit Nr. 2 bezeichnete Gebiet an der Grünbrücke über die Bundesautobahn A6 soll entsprechend dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Hettenleidelheim vom 25. September 2013 nicht in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Eine landesplanerische Beurteilung dieser ehemaligen Planungsabsicht kann damit entfallen.

Zusammen mit der bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Sonderbaufläche bei Tiefenthal sollen damit in der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in einer Größe von insgesamt ca. 266 ha ausgewiesen werden. Das entspricht ca. 6,6 % des Verbandsgemeindegebietes.

Übersichtsplan:



C Beteiligte Stellen

Folgende Stellen wurden im Zuge der Bearbeitung der landesplanerischen Stellungnahme durch die Untere Landesplanungsbehörde am Verfahren beteiligt:

- Verband Region Rhein-Neckar
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Referat 23: Regionalstelle Gewerbeaufsicht-
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Referat 34: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz-
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Referat 42: Obere Naturschutzbehörde-
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt an der Weinstraße
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt an der Weinstraße
- Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesdenkmalpflege-
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Naturschutzbehörde-
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Wasserbehörde-
- Pfalzwerke AG
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung Kaiserslautern
- Naturpark Pfälzerwald e.V.
- BUND, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz e.V.
- Naturfreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- GNOR, Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Arbeitskreis Pfalz
- LAG, Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- LJV, Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes
- NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz
- POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Bad Dürkheim
- SDW, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

D Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise von raumordnerischer Bedeutung vorgebracht:

Verband Region Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar teilt mit, dass die dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans zugrunde gelegte Vorgehensweise und die Kriterien zur Ermittlung der Konzentrationsflächen und Ausschlussgebiete sich weitgehend mit der Vorgehensweise und den Kriterien decken, die auch bei Planungen auf regionalplanerischer Ebene angewendet werden. Insofern seien die in der FNP-Änderung ermittelten Ausschlussgebiete und potenziell geeigneten Flächen weitgehend identisch mit den seinerzeit im regionalplanerischen Suchverfahren ermittelten Restriktions- und Potenzialflächen.

Der Verband weist weiter darauf hin, dass die geplanten Gebiete Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 nach dem derzeit noch rechtsgültigen ROP 2004 komplett in einem Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung liegen.

Beim geplanten Gebiet Nr. 1 sei der östliche Teil von einem regionalplanerischen Ausschlussgebiet betroffen. Dieser Teil liege im Vogelschutzgebiet Haardtrand und werde im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotenzial eingestuft. Bei den Gebieten Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 sei der Ausschlussgrund im ROP 2004 im Wesentlichen die Lage im Naturpark Pfälzerwald und im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen. Hieraus würde sich im weiteren Planungsverfahren die Notwendigkeit von Zielabweichungsverfahren nach § 10 Abs. 6 LPlG ergeben.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Obere Naturschutzbehörde-

Die Obere Naturschutzbehörde weist ebenfalls darauf hin, dass der ROP 2004 nach wie vor in Kraft sei. Damit seien Windenergieanlagen im Naturpark Pfälzerwald generell ausgeschlossen. Dieser Ausschluss werde, solange der ERP noch im Verfahren sei, auch durch das LEP IV nicht aufgehoben. Die entgegenstehenden Ziele des ROP 2004 könnten nur durch ein Zielabweichungsverfahren überwunden werden.

Die Fachbehörde wendet weiter ein, dass in den Antragsunterlagen regelmäßig nur vom „Naturpark Pfälzerwald“ gesprochen werde. Tatsächlich sei der Pfälzerwald mit den Nordvogesen ein von der UNESCO anerkanntes grenzüberschreitendes Biosphärenreservat und genieße als „Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ einen deutlich höheren Schutz als ein Naturpark. Alle von der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim geplanten Gebiete liegen im Biosphärenreservat. Die Ausweisung von Windenergiestandorten sei mit dem Schutzzweck gem. § 4 Abs. 1, 3 und 4 der

Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen nicht vereinbar. Schutzzweck nach § 4 der Verordnung sei u.a. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt und dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften. Schutzzweck sei weiter die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür. Markanteste Eigenschaften des Pfälzerwaldes als größtes zusammenhängendes Waldgebiet Deutschlands seien seine nicht durch industrielle Hochbauten überformten Sichtbeziehungen, seine weitgehende Unzerschnittenheit und seine Störungsarmut. Der Bau auch nur weniger bis zu 200 m hoher Windenergieanlagen mit ihrer Fern- und Umgebungswirkung würde zu einer erheblichen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und dem durch technische Infrastrukturen wenig vorbelasteten Gesamtcharakter der Landschaft schweren Schaden zufügen. Dies gelte gleichermaßen für Stille-, Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen.

Zur standortbegründenden Windhöffigkeit führt die Obere Naturschutzbehörde aus, dass in der vorgelegten Planung entgegen der Empfehlungen des Windatlases Rheinland-Pfalz Standorte nicht erst ab einer Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 100m über Grund, sondern schon ab 5,4 m/s in 100m über Grund als geeignet in Betracht gezogen werden. Für den Pfälzerwald attestiere der Windatlas selbst eine so geringe Aussageschärfe, dass er für die Identifikation von Eignungsgebieten zur Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan ungeeignet sei: „Im Teilraum Pfälzerwald standen weder Eingangsdaten noch Validierungsdaten zur Verfügung. Daher wurde die Windhöffigkeit auf Basis von Eingangsdaten aus der Pfalz und dem Gebiet Rhein-Neckar berechnet. Die unterschiedlichen orographischen Gegebenheiten und die unterschiedliche Landnutzung dieser Gebiete sind zwar im Modell implementiert, dennoch muss ein Abgleich mit Daten aus der Region erfolgen, um eine Aussage zur Güte der Ergebnisse treffen zu können. Auf Grund der großen Entfernung der Eingangsdaten und deren geringen regionalen Repräsentanz für den Teilraum, sind die Unsicherheiten der Berechnungen sehr hoch.“ (Zitat Windatlas Rheinland-Pfalz S. 33).

Weiter weist die Fachbehörde darauf hin, dass für die Aufstellung eines abwägungsfehlerfreien Flächennutzungsplanes nach § 9 BNatSchG zwingend ein Landschaftsplan zu erstellen sei, weil durch die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum zu erwarten seien. Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung seien in § 9 BNatSchG umfassend geregelt.

Zum „Konfliktpotential Artenschutz“ werde in der vorgelegten Planung ausgeführt, dass detaillierte Untersuchungen auf der Flächennutzungsplanebene nicht möglich seien. Die Bindungswirkung der Darstellung von Konzentrationsflächen oder Sondergebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan mache dies nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde aber erforderlich. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, nach der im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, d.h. soweit es um die Ausschlusswirkung geht, der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion erfüllt (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09 -). Sowohl der Artenschutz, als auch der Schutz des Landschaftsbildes seien damit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weitgehend abschließend zu bearbeiten.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Naturschutzbehörde-

Die Untere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass alle geplanten Sonderbauflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ und innerhalb des deutschen Teiles des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald – Nordvogesen liegen.

Das Gebiet Nr. 4, südwestlich von Höningen, liege darüber hinaus innerhalb einer Stillezone des Naturparks. Besonderer Schutzzweck der Stillezonen des Naturparks sei die Gewährleistung der Erholung in der Stille. Dieser Schutzzweck schließe aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde in dem auf Altteininger Gemarkung vorgesehenen und weitestgehend störungsfreien Gebiet Nr. 4 die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

Schutzzweck für den gesamten Naturpark Pfälzerwald einschließlich der Entwicklungszonen sei u.a. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften, des Weiteren die Sicherung der Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr. Die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen laufe diesem Schutzzweck – und zwar im gesamten Biosphärenreservat – zuwider.

Unabhängig von dieser generellen Bewertung macht die Untere Naturschutzbehörde darauf aufmerksam, dass die Flächen auf Tiefenthaler Gemarkung, Gebiet Nr. 1, im Zusammenhang mit den angrenzend geplanten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Ebertsheim und Grünstadt zu sehen seien. Diese Flächen liegen überwiegend in einem für die Naherholung bedeutsamen Bereich des Grünstadter Berges, der eine äußerst hohe naturschutzfachliche Bedeutung habe und zahlreiche gem. § 30 BNatSchG geschützte „Tabuflächen“ aufweise. Der Grünstadter Berg habe eine überregionale naturkundliche Relevanz und sei aufgrund seines

Blütenreichtums (u.a. zahlreiche Orchideen- und Enzianvorkommen) und seiner Artenvielfalt von bedeutsamem Interesse. Für die Stadt Grünstadt und die umliegenden Orte sei er das wichtigste Naherholungsgebiet.

Das Gebiet sei in fachlicher Hinsicht bestehenden Naturschutzgebieten (die von einer Nutzung durch Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind) zumindest gleichzusetzen. Zu einer förmlichen Ausweisung sei es bislang nur deshalb nicht gekommen, weil die Differenzen mit der Rohstoffsicherung (Vorrangbereiche des ROP 2004) noch nicht ausgeräumt werden konnten. Auch Natura 2000-Gebiete würden hier überplant.

Insoweit stehe ein großflächiger Ausbau der Windenergienutzung im Bereich des Grünstadter Berges im Konflikt mit dessen Eignung und Bedeutung für die Erholungsnutzung im Sinne der Naturparkverordnung und ggfls. auch im Konflikt mit artenschutzrechtlichen Belangen. Genauere Aussagen zu natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten ließen sich allerdings aufgrund noch nicht vorgelegter Unterlagen (Untersuchungen zu Artenvorkommen, Umweltbericht, Landschaftsplan und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) derzeit nicht treffen.

Zentralstelle der Forstverwaltung

Die Zentralstelle der Forstverwaltung verweist auf das LWaldG, das Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung vorsehe, wie Naturwaldreservate, forstliche Versuchsflächen sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände.

Naturwaldreservate werden durch Rechtsverordnung mit Verbotstatbeständen ausgewiesen und stellen somit Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Darüber hinaus werden Saatgutgewinnungs- und Genressourcenbestände über Zulassungsbescheide nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zugelassen. Die Erhaltung der Genressourcen sei ein gesetzlicher Auftrag des Bundes, den alle Bundesländer erfüllen müssten. Daher werden Naturwaldreservate, forstliche Versuchsflächen sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcenbestände als forstliche Vorrangflächen in den Regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG bestehe das gesetzliche Gebot der Walderhaltung. Der Wald sei in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren. Die Wirkungen des Waldes bestünden in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung), und er sei Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt.

Die Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sei aus forstfachlicher, und waldökologischer Sicht grundsätzlich an das Vorliegen der nachstehend genannten Rahmenbedingungen geknüpft:

- Standorte für Windenergieanlagen im Wald sollen vorrangig in Nadelholzreinbeständen und jungen Waldbeständen, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, geplant werden.
- Auf die Nutzung von Standorten in geschlossenen reifen Laubwäldern und Altholzbeständen (Alter >120 Jahre) ist zu verzichten.
- Bevorzugt sollen bereits durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände und vorhandene Blößen genutzt werden.
- Windenergieanlagen sollen in Waldgebieten so platziert werden, dass das vorhandene Waldwegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann. Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.
- Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen frühzeitig mit dem Forstamt Bad Dürkheim abzustimmen. So sollte bereits bei der Auswahl der Einzelstandorte versucht werden, vorrangig solche Standorte auszuwählen, auf denen nach Sturm- oder sonstigen Schäden bislang noch keine Wiederaufforstung erfolgt ist. Dadurch könnte der Umfang baubedingter Eingriffe in vorhandene Waldbestände verringert werden.
- Nadelwaldbestände, Windwurf-lücken und junge Aufforstungsflächen in ebenen Lagen an Hauptholzabfuhrwegen und mit kurzer Anbindung an öffentliche Verkehrswege können als potentiell geeignet für die Windenergienutzung bezeichnet werden.
- Zur Gewährleistung der Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel) dürfen nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf langfristig gesicherten Wegetrassen gewährleistet werden.

Daraus ergebe sich folgende forstliche Bewertung der geplanten Sonderbauflächen:

Gebiet Nr. 1:

Keine Bedenken aufgrund der Lage im Offenland.

Gebiet Nr. 2:

Entfällt aufgrund Beschluss des Verbandsgemeinderates Hettenleidelheim.

Gebiet Nr. 3:

Bei weiterer Detailplanung ist die frühzeitige Beteiligung des Forstamtes erforderlich, um mögliche Eingriffe in den Wald bzw. dauerhaften Waldverlust zu reduzieren.

Gebiet Nr. 4:

Das Gelände sei, wie im Erläuterungsbericht auf S. 21 aufgeführt, als „schwierig“ einzustufen und weise Hangneigungen u.a. von 35-50% auf; teilweise sei es als Erosionsschutzwald

ausgewiesen. Das habe zur Folge, dass sich die Suche nach geeigneten, ebenen Standorten für Windenergieanlagen schwierig gestalten werde bzw. evtl. sogar die Wahl auf geneigte Standorte fallen müsste, die neben dem generellen Erosionsrisiko durch die erforderliche Rodung auch ein gewisses Risiko der Standfestigkeit beinhalten und erst durch starken Verbau und damit erhöhten Eingriff in die Waldbereiche umsetzbar seien. Des Weiteren sei auch die Zuwegung für Schwerlasttransporter in die Überlegungen mit einzubeziehen. Deshalb könne derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass im Hinblick auf diese Aspekte ausgewählte Einzelstandorte innerhalb dieser Potenzialfläche im Zuge des konkretisierenden BImSch-Verfahrens aus forstlicher Sicht als nicht geeignet eingestuft werden müssten. Insofern erscheine es aus forstlicher Sicht geboten, die Potenzialfläche Nr. 4, Leuchtenberg, auf im vorgenannten Sinne unproblematische Flächenanteile zu beschränken. Innerhalb der Fläche befänden sich zudem ausgewiesene Ökokontoflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden. Auch diese Flächen sollten in Frage gestellt werden. Schließlich liege die Potenzialfläche innerhalb der Stillezone des Naturparks Pfälzerwald, die gemäß § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald der „Erholung in der Stille“ diene.

Gebiet Nr. 5:

Die Fläche sei überwiegend eben bis leicht geneigt und eine Zuwegung stelle kein größeres Problem dar. Zur Autobahn A6 werden die Hänge deutlich steiler und seien teilweise nicht befahrbar. Dieser Bereich sollte nochmals für die Eignung der Windenergienutzung kritisch geprüft werden.

Abschließend gibt die Zentralstelle der Forstverwaltung zu bedenken, dass (größere) flächenhafte Wald-Stilllegungsmaßnahmen als naturschutzrechtlicher Kompensationsbeitrag (insbesondere zum Fledermausschutz) aus waldrechtlichen Gründen problematisch seien. Bei der Eingriffskompensation im Wald sei ein nutzungsintegrierter Ansatz zu verfolgen, was bedeute, dass bei Eingriffen Wälder an anderer Stelle aktiv ökologisch aufgewertet werden. Die Stilllegung von Waldflächen zähle nicht zu den präferierten nutzungsintegrierten Maßnahmen und widerspreche zudem dem grundsätzlichen multifunktionalen Ansatz, der sich aus den Vorgaben der §§ 1 und 4 ff. LWaldG ergebe. Von daher werde vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Forstamt Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen im Wald zu erarbeiten, die dem vorgesehenen nutzungsintegrierten Ansatz in angemessener Weise Rechnung tragen. Potentielle ökologische Konflikte durch Windenergieanlagen im Wald in Bezug auf den Fledermausschutz könnten durch bioakustisches Gondel- oder Höhenmonitoring und über einen Abschaltalgorithmus vermieden werden. Alleine damit scheine nach derzeitigen Erkenntnissen eine Minderung des Kollisionsrisikos um bis zu 80 % möglich. Darüber hinaus stelle in Waldgebieten bei nachgewiesenem Bedarf die Entwicklung und Sicherung von Biotopbaumgruppen einen geeigneten Ansatz zur Erhöhung der Strukturvielfalt dar.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Neustadt

Die Landwirtschaftskammer wendet sich gegen Abstandskriterien, die der Ermittlung der Potenzialflächen zugrunde gelegt wurden. Für landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe sei ein „Vorsorgeabstand“ von lediglich 500 m festgelegt, während zu bestehenden Misch- und Wohngebieten ein „Mindestabstand“ von 800 m einzuhalten sei. Es sei nicht nachvollziehbar und akzeptabel, dass landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe einer geringeren Schutzbedürftigkeit gegenüber windkraftbedingten Beeinträchtigungen wie Schattenwurf und Geräuschimmissionen unterliegen sollen als besiedelte Ortslagen. Insofern seien die geplanten Sonderbauflächen entsprechend zu korrigieren, wobei nicht nur die innerhalb der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, sondern auch die auf benachbarten Gemeindegebieten gelegenen Aussiedlerhöfe, einschließlich deren Entwicklung, zu berücksichtigen seien. Für insofern nicht darstellbar erachte die Kammer die nördlich von Tiefenthal vorgesehene Teilsonderbaufläche mit 2 ha Größe und die östliche Abgrenzung der im Westen von Wattenheim im Waldbereich vorgesehenen Sonderbaufläche. Aus den gleichen Gründen werde auch die nördliche und westliche Abgrenzung der in einer Größe von 59 ha vorgesehenen Teilsonderbaufläche nordöstlich von Tiefenthal für überprüfungsbedürftig gehalten.

Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege

Die Landesdenkmalpflege verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass sich im Umfeld des Plangebietes Kulturdenkmäler von wesentlicher Bedeutung für das Landschaftsbild befänden. Bei landschaftsprägenden Kulturdenkmälern sei eine nachhaltige optische Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen mittels Einzelfallprüfung auszuschließen. Jedes Kulturdenkmal besitze einen Wirkungsraum, der im Rahmen des Umgebungsschutzes auch im Bereich der Kulturlandschaft gem. § 4 Abs. 1 DSchG gesetzlichen Schutz genieße. Im konkreten Planungsfall müssten insbesondere die Burg Altleiningen sowie die Ortslage Neuleiningen mit Burgruine und Pfarrkirche beachtet werden. Abhängig von der Höhe der Windenergieanlagen (Annahme hier 200 m Anlagenhöhe) und der Empfindlichkeitskategorie müssten Wirkungsbezugsräume formuliert werden, in denen die Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler zu untersuchen sei. Der Prüfradius könne dabei bis zu 20 km betragen. Die Festlegung der Abstandsfläche der Windenergieanlagen gegenüber den Kulturdenkmälern sei erst nach Vorlage einer Umweltprüfung abzuwägen und zu entscheiden.

Naturpark Pfälzerwald e.V.

Der Naturpark Pfälzerwald e.V. verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass der Naturpark Pfälzerwald im Jahr 1998 von der UNESCO zusammen mit dem angrenzenden „Parc regional Naturel des Vosges du Nord“ als erstes grenzüberschreitendes Biosphärenreservat in der Europäischen Union anerkannt wurde. Die Anerkennung erfolgte insbesondere wegen der

vorhandenen reichhaltigen Biotop- und Artenvielfalt, der ausgeprägten und geschichtsträchtigen Kultur- und Naturlandschaft sowie der regionalen und überregionalen Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr. Als Schutzzweck für den deutschen Teil sei „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsenregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften“ in der „Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald“ vom 22. Januar 2007 rechtlich verankert. Auf Grund der rechtlichen Vorgaben halte der Verein die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Pfälzerwald für nicht vereinbar mit dem Schutzzweck der Verordnung. Die bisher noch mit geringen Vorbelastungen durch technische Infrastruktur geprägte Erholungslandschaft würde durch Windenergieanlagen erheblich in ihrer landschaftlichen Eigenart und Schönheit beeinträchtigt werden. Die jahrzehntelangen Bemühungen, den Pfälzerwald zu einer überregionalen und internationalen Vorbildlandschaft, nicht nur für den Tourismus, zu entwickeln, würden ad absurdum geführt.

Die für die Errichtung von Windenergieanlagen notwendigen baulichen Maßnahmen, wie z.B. Verbreiterung von öffentlichen Straßen, Freistellung der Waldsäume, tonnagegerechte Befestigung von Waldwegen für die notwendigen Schwertransporte, der Bau neuer Leitungstrassen und notwendiger Einspeise- bzw. Umspannstationen würden des Weiteren dazu beitragen, dem Pfälzerwald den Charakter einer industriell geprägten Landschaft zu geben. Das Prädikat der Vorbildlandschaft wäre unweigerlich verloren.

Für den Verein Naturpark Pfälzerwald e.V. sei es darüber hinaus nicht verständlich, dass gerade das namensgebende Element des Pfälzerwaldes, der Wald, in den Focus der Planungen für Windenergieanlagen gerückt werde. Nachweislich sei die Windhöffigkeit, selbst in den exponierten Höhenlagen - diese scheiden aus landschaftsästhetischen Gründen wegen der Bewahrung von freien Sichtachsen generell aus - nur in grenzwertiger Stärke vorhanden, was einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zwangsläufig in Frage stellen müsse.

Im Rahmen der in diesem Jahr erfolgten 2. Evaluierung des Pfälzerwaldes durch das deutsche UNESCO- Nationalkomitee sei gerade die derzeit noch weitgehende Unzerschnittenheit des Pfälzerwaldes, als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen als das herausragende Merkmal für seine Repräsentativität im Weltnetz der Biosphärenreservate herausgestellt worden. Der Pfälzerwald und auch die Nordvogesen gehörten zu den größten noch zusammenhängenden Waldgebieten Westeuropas.

Aus diesem Grund setze sich das MAB-Nationalkomitee für den Pfälzerwald über seine Empfehlungen zu den erneuerbaren Energien hinaus eindeutig für den Erhalt dieses einmaligen

Waldgebietes ein. In der an die Landesregierung und an die UNESCO in Paris übermittelten Stellungnahme sei die Aufforderung enthalten, das komplette Gebiet des Biosphärenreservats frei von Windenergieanlagen zu halten, da das Land Rheinland-Pfalz seinen Anteil an erneuerbaren Energien auf der übrigen Landesfläche erbringen könne und, bezogen auf die Fläche der Pfalz, bereits erbracht habe.

Basierend auf der Beschlusslage der Mitgliederversammlung des Vereins und des Vorstands könne der vorgesehenen Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung nicht zugestimmt werden.

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.-

Der BUND teilt mit, dass er aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Belange alle geplanten Sonderbauflächen ablehnen müsse. Ein großer Teil der geplanten Sonderbauflächen befinde sich im Naturpark bzw. Biosphärenreservat Pfälzerwald, ein anderer Teil beinhalte Natura 2000-Flächen.

Unter den Biosphärenreservaten nehme der Naturpark Pfälzerwald insofern eine Sonderstellung ein, als er das größte zusammenhängende Waldgebiet in Deutschland sei. Im Rahmen der Evaluierung des von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen habe kürzlich das deutsche nationale MAB-Komitee abschließend festgestellt, dass in den bewaldeten Teilen des Biosphärenreservats keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Auch interpretiere der BUND § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Naturpark so, dass hier der Bau von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden müsse. Zum unbewaldeten Gebiet Nr. 1 gibt der BUND zu bedenken, dass dieses Gebiet zum Teil FFH-Gebiet und Teil des Vogelschutzgebiets „Haardtrand“ sei. Es handele sich hier um den „Grünstadter Berg“, auf dem in der Vergangenheit auch während der Brutzeit windkraftsensible Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe und Rohrweihe gesichtet worden seien. In der Zugzeit komme die Kornweihe hinzu. Während der Zugzeit müsse dieses Gebiet auch als Zugkorridor für den Kranich gewertet werden, der das Gebiet in großer Zahl tagsüber und auch nachts überfliege. Während der Monate August/September seien Bienenfresser auch in größerer Höhe zu beobachten (im nahen Eisenberg befinde sich ein großes Brutvorkommen). Auch sei anzumerken, dass der Baumfalke im vergangenen Jahr im Gebiet gebrütet habe.

Zum Gebiet Nr. 4 müsse angemerkt werden, dass es in einer Stillezone des Naturparks und in einem Biotopverbundbereich liege. Außerdem befinde sich im östlichen Bereich dieses Gebietes ein sehr wertvoller Buchenwaldbestand („Schulwald“) mit viel Totholz und Spechthöhlen. Wie Gebiet 1 sei auch dieses Gebiet Durchzugskorridor des Kranichs. Abschließend verweist der BUND auf § 9 (4) BNatSchG, nach dessen Bestimmungen bei

Änderungen des FNP, die einen starken Eingriff vorbereiten, auch eine Überarbeitung des Landschaftsplans erfolgen müsse.

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. – Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz

Der NABU äußert sich im gleichen Sinne wie der BUND.

LAG – Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

Die LAG spricht sich in ihrer Stellungnahme nur gegen Gebiet Nr. 4 aus, weil dieses „im inneren Biosphärenreservat Pfälzerwald“ liege und „die Landschaft hier großräumig erhalten werden sollte“.

SDW - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Die SDW betont in ihrer Stellungnahme, dass sie die Nutzung von Wald als Standort für Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausschließe, entsprechende Planungen aufgrund der besonderen Sensibilität des Ökosystems Wald jedoch sehr detailbezogen und sachgerecht erfolgen müssten. In Bezug auf die vorgelegte Planung sehe der Verein einen erheblichen Verbesserungsbedarf. Unter Verweis auf die Ausführungen im LEP IV, nach denen alte Laubholzbestände von über 120 Jahren, strukturreiche Bestände sowie Bestände mit einem hohen Tot- und Biotopbaumanteil von Windkraftanlagen frei bleiben sollen, sehe die SDW ein erhebliches Bewertungsdefizit der Potenzialflächen.

Von den nachfolgenden Beteiligten wurden nur Hinweise zu späteren Beteiligungs- oder Genehmigungserfordernissen formuliert:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Referat 34: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz-
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung Kaiserslautern
- GNOR – Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Arbeitskreis Pfalz
- LAG – Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes

Von den nachfolgenden Beteiligten wurden keine Bedenken formuliert:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Referat 23: Regionalstelle Gewerbeaufsicht-
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Wasserbehörde-
- Pfalzwerke AG
- Creos Deutschland GmbH

Von den nachfolgenden Beteiligten wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Naturfreunde – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- LJV – Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Bad Dürkheim

E Landesplanerische Beurteilung

Maßgebend für die Beurteilung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 ROG die im LEP IV und im ROP 2004 enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Der in der Aufstellung befindliche Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) kann für die raumordnerische Beurteilung der konkreten Standortplanung noch nicht herangezogen werden, da das Kapitel Windenergienutzung auf Beschluss der Versammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 28. Juni 2013 aus dem laufenden Aufstellungsverfahren ausgekoppelt wurde und in einer Teilfortschreibung behandelt wird. Da der ERP am 27. September 2013 durch die Versammlung - ohne das Kapitel Windenergienutzung - als Satzung beschlossen wurde, kann er – neben dem rechtswirksamen ROP 2004 - für die raumordnerische Beurteilung anderer fachlicher Belange aber bereits herangezogen werden (ROG, § 3 Abs. 1 Nr. 4).

Nachfolgend werden zunächst die zu beachtenden und zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung – fokussiert auf den Planungsgegenstand Windenergie und die kommunale Planungsebene – in zitierter Form benannt und daran anschließend die Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit diesen Erfordernissen beurteilt.

Die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten öffentlichen Stellen werden in die Beurteilung einbezogen.

Die Beurteilung der überfachlichen und fachlichen Einzelbelange wird anschließend in die raumordnerische Gesamtbewertung (siehe Kapitel F) eingestellt.

Raumbezogene überfachliche Belange

Energie und Klimaschutz

Erfordernisse der Raumordnung

- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen (ROG, § 2 Abs.2 Nr. 4).
- Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, (...) zu schaffen (ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 6).
- Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen (LEP IV, G 162a).
- Ein geordneter Ausbau der Windenergie soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (LEP IV, G 163).
- Um einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag (LEP, G 163a).
- Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden (LEP IV, G 163c).

Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim folgt mit ihrer 1. Änderung des FNP, Teilfortschreibung Windenergie, dem Planungsauftrag des LEP IV. Mit der geplanten Ausweisung von ca. 266 ha Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, das entspricht ca. 6,6 % des Verbandsgemeindegebietes, ist sie bemüht, einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entsprechend der gesetzgeberischen Zielvorstellungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) und der energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Rheinland-Pfalz – wie sie sich im LEP IV niedergeschlagen haben – zu leisten.

Ob ein nachhaltiger Beitrag zur Entwicklung der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim aber tatsächlich erbracht werden kann, ist durch die vorliegenden Planunterlagen nicht belegt.

Die Tatsache, dass die Eignungsermittlung bereits Gebiete mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,4 m/s in 100 m über Grund als Potenzialflächen identifiziert hat –

abweichend vom Windatlas Rheinland-Pfalz, der die unterste Eignungsgrenze bei 5,8 m/s in 100 m über Grund ansetzt - spricht dafür, dass die geplanten Sonderbauflächen im Grenzbereich zur Effektivität liegen dürften und als Grundlage für nachfolgende Abwägungsentscheidungen vertiefende Untersuchungen zur Windhöffigkeit notwendig wären.

Dies wird umso dringlicher sein, als es in Anbetracht der Vielzahl bereits errichteter Windenergieanlagen Anhaltspunkte dafür geben müsste, dass die fraglichen Konzentrationszonen trotz der relativ geringen Windgeschwindigkeiten erforderlich sind, um die Zielvorgaben zu erreichen.

Ungeachtet dessen liegen die geplanten Sonderbauflächen Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 nach dem derzeit noch rechtsgültigen ROP 2004 in einem Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung. Bei Sonderbaufläche Nr. 1 ist der östliche Teil von einem regionalplanerischen Ausschlussgebiet betroffen. Da den Ausschlussgebieten des ROP 2004 Zielcharakter zukommt, würde sich bei Weiterverfolgung der Planungsabsichten die Notwendigkeit einer Zielabweichungsentscheidung nach § 10 Abs. 6 LPlG ergeben.

Fachliche Belange

Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten und zu schaffen (ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 4).
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten (ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 5).
- Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden (LEP IV, G 121).
- Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich (ERP, 2.3.1.2, Z).
- Die „Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“ dienen zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen und Waldstrukturen. Diese Vorranggebiete dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, die den Wald und seine Funktionen beeinträchtigen können, nicht in

Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Wald für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich (ERP, 2.3.2.2, Z).

Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Sonderbauflächen Nr. 1 ist im rechtswirksamen FNP der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim als Fläche für die Landwirtschaft, die geplanten Sonderbauflächen Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 sind als Waldfläche dargestellt.

Landesplanerische Bedeutung haben die Hinweise der Zentralstelle der Forstverwaltung,

- dass Standorte für Windenergieanlagen vorrangig in Nadelholzreinbeständen und jungen Waldbeständen ausgewiesen werden sollten,
- dass vorgeschädigte Bestände und vorhandene Blößen genutzt werden sollten,
- dass auf Standorte, die nur durch Rodung für die Wege- und Erdkabeltrassen und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, verzichtet werden soll,
- dass die Sonderbaufläche Nr. 4 Hangneigungen von 35 – 50 % aufweise und dieses Gebiet in der Stillezone des Naturparks Pfälzerwald liegt.

Ob diesen Erfordernissen durch die Planung Rechnung getragen wird, ist durch die vorliegenden Planunterlagen nicht belegt. Ein Verweis auf nachfolgende BImSch-Verfahren wird der raumordnerischen und bauplanungsrechtlichen Bedeutung der Konzentrationsflächen-Ausweisungen nicht gerecht.

Bei Weiterverfolgung der Planungsabsichten wären die oben genannten Nachweise ergänzend zu erbringen.

Denkmalschutz und historisch geprägte Kulturlandschaften

Erfordernisse der Raumordnung

- Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 5).
- Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfalt unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln (LEP IV, Z 92).

Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die für eine Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und für den Haardtrand notwendigen Fachinformationen liegen vor. Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz wurde in Abstimmung mit den Trägern der Regionalplanung ein Fachgutachten zur Abgrenzung und weiteren Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften erstellt und am 25. Juli 2013 veröffentlicht.

Die geplanten Sonderbauflächen liegen außerhalb des „Haardtrand-Korridors“. Dieser Korridor zum Schutz der Kulturlandschaft Haardtrand, der noch in der Regionalplanung seine rechtsverbindliche Festlegung erhalten muss, wird den Intentionen der Landesdenkmalpflege hingegen nicht umfassend gerecht. Die Landesdenkmalpflege sieht die Notwendigkeit von landschaftsästhetischen Wirkungsanalysen auch außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und des Haardtrand-Korridors.

Bei einer Weiterverfolgung der Planungsabsichten müssten die Planunterlagen in Abstimmung mit der Landesdenkmalpflege um entsprechende Landschaftsbildanalysen ergänzt werden.

Freizeit, Erholung und Tourismus

Erfordernisse der Raumordnung

- Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus (LEP IV, Z 134).
- Die landschaftlichen Potenziale der Metropolregion Rhein-Neckar sollen für die touristische Nutzung und für die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt sind die für die landschaftsbezogene Erholung und für den Tourismus besonders bedeutenden Räume dargestellt (ERP, 2.2.7.1, G).

Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Erfordernissen der Raumordnung

Alle geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sind in der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP als „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ ausgewiesen.

Laut den Erläuterungen des ERP zu Plansatz 2.2.7.1 (Tourismus und Erholung) ist „vor allem

das Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald (...) für Erholungszwecke in der Region besonders geeignet (...) Das landschaftliche Potenzial und die Erholungseignung der Kulturlandschaft sollten daher als wichtige Standortfaktoren für die Lebensqualität in der Metropolregion gesichert werden.“

In seiner Stellungnahme verweist der Naturpark Pfälzerwald e.V. auf die besondere Bedeutung des Naturparks Pfälzerwald, der von der UNESCO 1998 als Biosphärenreservat anerkannt wurde, auch für die Erholung und Naturerfahrung.

Windenergieanlagen, die aufgrund der relativ geringen Windhöffigkeit im Biosphärenreservat aus energieökonomischen Gründen nur auf den Höhenlagen in Frage kämen, würden jedoch gerade die Möglichkeiten der Erholung und der Naturerfahrung in einer noch nicht durch technische Infrastruktur geprägten Landschaft einschränken und deren Eignung für Freizeit, Erholung und Tourismus in der Metropolregion abwerten. Die Unzerschnittenheit des Pfälzerwaldes als deutscher Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen wäre damit nicht mehr gewährleistet.

Nach Auffassung des Deutschen Tourismusverbandes beeinträchtigt die Konzentration von Windenergieanlagen die touristischen Potenziale und den hohen Erholungswert vieler gewachsener Kulturlandschaften.

Das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt, Räume bereitzustellen, in denen das Wandern und Naturbeobachten ohne störende Einflüsse möglich ist.

Die Annahme, dass Windenergieanlagen, die über viele Kilometer hinweg als flächendeckend dominante Elemente sichtbar sind, a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, ist aus tourismuswissenschaftlicher Sicht – wie empirische Untersuchungen gezeigt haben – allerdings nicht haltbar.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen, wie auch bei der vorbereitenden Planung, bedarf es dennoch einer hohen Sensibilität, um die ökonomischen, ökologischen, landschafts-ästhetischen und touristischen Belange umfassend und gerecht abzuwägen, unter besonderer Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des betroffenen Raumes.

Bei einer Weiterverfolgung der Planungsabsichten wären daher zuvor Untersuchungen erforderlich, wie sich die Planungen auf das Besucherverhalten von Urlaubern in der Region auswirken. Hierzu wären auch qualifizierte Landschaftsbild- und Sichtfeldanalysen unverzichtbar.

Regionale Freiraumstrukturen / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Erfordernisse der Raumordnung

- Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. (....)
- Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (...) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (...). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (...).
- In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
- FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. (...) LEP IV, Z 163d).

Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Erfordernissen der Raumordnung

Alle geplanten Sonderbauflächen liegen in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen.

Übereinstimmend vertreten die Obere Naturschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde, der Naturpark Pfälzerwald e.V., der BUND und der NABU die Auffassung, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen nicht mit dem Schutzzweck nach § 4 der für den Naturpark geltenden Landesverordnung vom 22. Januar 2007 vereinbar sei.

Nach § 4 der Landesverordnung ist Schutzzweck für den gesamten Naturpark Pfälzerwald u.a.

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinbergslagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,
- die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr,
- die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern.

Noch sind die walddreichen Höhenzüge des Naturparks frei von technischen Großbauwerken. Der Schutzzweck der Landesverordnung ist weitestgehend erfüllt. Die genannten Behörden und Verbände sehen im Bau von Windenergieanlagen auf den Höhen dieses Schutzgebietes die Gefahr der schwerwiegenden Veränderung einer bisher unverbauten Landschaft, der Biodiversität und damit des Wertverlustes einer einmaligen Landschaft, die es zur Anerkennung als Biosphärenreservat gebracht hat.

Die Untere Naturschutzbehörde verweist zusätzlich auf den besonderen Schutzzweck der Stillezonen nach § 4 Abs. 5 der Landesverordnung, der für die Sonderbaufläche Nr. 4 gelte. Da dieses Gebiet weitestgehend störungsfrei ist und eine Erholung in der Stille entsprechend dem Schutzzweck ermöglicht, ist dieser Bereich mit den Kernzonen des Naturparks gleichgestellt. Damit ist der Bau von Windenergieanlagen hier nicht zulässig (siehe hierzu „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013).

Aufgrund der weitgehenden Unzerschnittenheit des Naturparks Pfälzerwald, der zu den größten noch zusammenhängenden Waldgebiete Westeuropas zählt, und seines durch technische Anlagen unbeeinträchtigten Charakters steht unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Landesverordnung die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Bezug auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Einklang.

Exkurs:

Das MAB-Nationalkomitee hat in seinem „Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten“ am 5. September 2012 u.a. dargelegt, welche Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen in Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten gestellt werden sollten:

- Kommunalen bzw. regionalen Betreibern oder kleineren Bürgerwindparks (bürgerschaftlich organisierte Betreibermodelle) wird der Vorzug gegeben, um die regionale Wertschöpfung zu steigern.*
- Die Kommune/die Region hat ein eigenes Energiekonzept und setzt Maßnahmen zur Energieeffizienz – insbesondere zur Energieeinsparung – sowie zu einer an Nachhaltigkeitskriterien orientierten, effizienten Energiegewinnung um.*
- Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung der vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger sowie von Biosphärenreservatsverwaltung und Kuratorium/Beirat ist gewährleistet. Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet. Eine nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzziele/-zwecken des Biosphärenreservats sowie dessen Entwicklungsperspektive auf mittel- und langfristige Sicht ist in enger Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung durchgeführt worden. Den europäischen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) wurde im Planungsverfahren in vollem Umfang Rechnung getragen.*
- Ebenso ist eine Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsinteressen (u.a. Naturschutz, Wohnen, Freizeit und Erholung, Tourismus, Handwerk, Landwirtschaft) unter intensiver Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltungen erfolgt.*
- Die Ausweisung von Eignungsgebieten ist vorrangig für eine Konzentration des Anlagenbaus auf möglichst wenige Standorte genutzt worden (Konzentrationsgebot), um die notwendige Vielfalt an wirtschaftlichen Nutzungen in der Entwicklungszone zu gewährleisten. Die Fernwirkung (Schutzgut Landschaftsbild) wurde so weit wie möglich berücksichtigt.*
- Die Ausweisung von Eignungsgebieten in der Region ist ausgewogen und konzentriert sich nicht auf Flächen im Biosphärenreservat.*
- Entsprechend dem Vorbildcharakter der Biosphärenreservate wird angestrebt, vor allem an den lokalen (Eigen-) Bedarf von Kommunen und Unternehmen gekoppelte, innovative Anlagen (auch kombiniert mit der Nutzung anderer erneuerbarer Energieträger) für die dezentrale Versorgung des ländlichen Raums zu errichten.*
- Die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden in das ökologische, ökonomische und soziokulturelle Monitoring sowie in Forschungsaktivitäten des Biosphärenreservats einbezogen.*

(Auszug aus dem „Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten“ des MAB-Nationalkomitees vom 5. September 2012)

F Raumordnerische Gesamtbewertung

1. Die geplante Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim steht in Bezug auf die Belange „Energie und Klimaschutz“, „Land- und Forstwirtschaft“, „Denkmalschutz und historische Kulturlandschaften“, „Freizeit, Erholung und Tourismus“ grundsätzlich mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang. Eine sach- und fachgerechte Abwägung im weiteren Planungsprozess würde jedoch ergänzende Untersuchungen und Nachweise entsprechend den Hinweisen in Kapitel E dieser landesplanerischen Stellungnahme erfordern.
2. In Bezug auf den Belang „regionale Freiraumstrukturen / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ steht die geplante Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Einklang. Wie die Anhörung erbracht hat, steht der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen der Schutzzweck der „Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ vom 22. Januar 2007 entgegen. Aufgrund der Größe und der Fernwirkung von Windenergieanlagen ist eine kleinräumige Standortdifferenzierung nicht möglich.
3. Im weiteren Planungsprozess sollte sich die Suchkulisse für Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen daher auf Bereiche außerhalb des Naturparks Pfälzerwald beschränken.

G Abschließende Hinweise

Die dem Träger der Bauleitplanung in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Anpassungsverpflichtung ist in § 1 Abs. 4 BauGB und in § 4 Abs. 1 ROG geregelt.

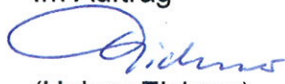
Diese Stellungnahme ergeht im Benehmen mit dem Verband Region Rhein-Neckar.

Bad Dürkheim, 7. Februar 2014

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Landesplanungsbehörde

Im Auftrag


(Holger Eichner)